verein**JAZZSCHULE**luzern

Kulturpark **3 linden**

NUTZUNGSREGLEMENT

Zwischennutzung Dreilinden, 1. August 2026 bis 31. Dezember 2028

Grundsätzliches

Die Zwischennutzung «Kulturpark 3linden» ist ein Werk- und Kulturlabor. Sie bietet günstige Proberäume für Musikschaffende aller Genres sowie Arbeitsräume für weitere Kultursparten. Die Räume können fest gemietet werden, als Co-Working-Räume für projektbezogenes Arbeiten oder für stunden- bzw. tageweise kulturelle Nutzung. Zudem stehen Flächen vorwiegend für Konzerte und weitere Kulturveranstaltungen zur Verfügung. Regelmässig finden öffentliche Konzerte statt.

Die Räumlichkeiten stehen ausserdem für kleinere private Anlässe wie Tagungen, Vorträge oder Apéros zur Miete. Angesprochen sind professionelle Kulturschaffende; semiprofessionelle Kulturschaffende können sich aber ebenfalls bewerben.

Der Verein Jazzschule Luzern nutzt die Gebäude auf Dreilinden vom 1. August 2026 bis zum 31. Dezember 2028 zwischen. Danach ist eine Gesamtsanierung für eine langfristige kulturelle Nutzung geplant.

Als Pilotprojekt soll der Kulturpark 3linden weit über Dreilinden hinausstrahlen. Die breite kulturelle Nutzung an einzigartiger Lage und in den historischen, denkmalgeschützten Räumen erfordert einen sorgfältigen und respektvollen Umgang mit den anderen Nutzenden sowie mit den Räumlichkeiten und eine gelebte Kultur des Mit- und Füreinander.

Bewerbungsverfahren für Arbeitsräume

- Interessent*innen melden ihr Mietinteresse über das Bewerbungsformular an.
- Initial gab es eine Bewerbungsfrist im Juni 2026 für Mietinteressent*innen für eine Festmiete. Freie Mieträume werden auf der Webseite www.jsl.ch publiziert.
- Ein Ausschuss des Vorstandes des Vereins Jazzschule Luzern entscheidet über einen Zuschlag oder über eine Ablehnung.

Nutzungsbestimmungen

Arbeitsräume: Festmiete, Co-Working, stunden-/tageweise Miete

- Das Mietverhältnis wird in einem Mietvertrag geregelt; das Nutzungsreglement ist ein integraler Bestandteil des Mietvertrags. Die Nutzung ist auf den vertraglich vereinbarten Zweck beschränkt und so auszugestalten, dass keine Beeinträchtigung der Bausubstanz oder der Umgebung entsteht.
- Auf andere Nutzende ist Rücksicht zu nehmen.
- Die Nachtruhe von 21.30 bis 08.00 Uhr ist einzuhalten. Nach 21.30 Uhr ist nur leises Arbeiten möglich.
- Die Räume und Haupttüren sind beim Verlassen zu schliessen.
- Die Fenster sind beim Verlassen des Gebäudes zu schliessen.
- Im ganzen Gebäude gilt striktes Rauchverbot. Dies gilt auch für das Benutzen aller Alternativrauchgeräte wie E-Zigaretten, IQOS und das Verdampfen von Substanzen. Offenes Feuer ist untersagt. Dies umfasst insbesondere Kerzen, Räucherwaren und vergleichbare Zündquellen wie Tischbomben und Wunderkerzen. Die Kamine sind gesperrt.
- In den Räumen dürfen keine Wasserkocher oder Wärmeplatten benutzt werden; es darf im Raum kein Essen gekocht oder gewärmt werden.
- Die Räume sind sauber zu halten resp. sauber zu verlassen.
- Die fest gemieteten Räume werden durch die Mietenden gereinigt. Dafür steht Reinigungsmaterial zur Verfügung.
- Die Räume dürfen nicht als Schlafstätten genutzt werden.
- Die Mietenden verfügen über eine Haftpflichtversicherung.
- Zur genutzten Infrastruktur (Instrumente, Mobiliar, technisches Equipment) ist Sorge zu tragen; allfällige Schäden sind dem Betriebsbüro umgehend zu melden.
- Es ist kein Aufzug vorhanden. Die Treppenhäuser sind beim Transport von Equipment gegen Beschädigungen zu schützen.
- Den denkmalgeschützten Räumen ist Sorge zu tragen. Es dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. An Wänden und Böden sind irreversible Eingriffe untersagt (kein Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben sowie sonstige Befestigungen).
- Es dürfen keine schweren Gegenstände (> 200 kg/m²) in die Räume gestellt werden. Bei mehreren schweren Gegenständen oder bei höheren Belastungen ist die Betriebsleitung beizuziehen; die Situation ist vorgängig fachtechnisch abzuklären.
- Es sind keine Haustiere erlaubt.
- Die Räume dürfen nicht untervermietet werden.

Dreilindenpark und Nachbarschaft

Sowohl im öffentlichen Park als auch im Austausch mit der Nachbarschaft und den Parkbesuchenden wird ein respektvoller Umgang erwartet. Die Parkregeln sind einzuhalten.

Anreise und Zufahrt

- Der Kulturpark 3linden ist grundsätzlich mit ÖV oder Fahrrad zu erreichen.
- Fahrräder werden vor dem Park abgestellt. Im Park gilt ein Fahrverbot.
- Für den Equipment-Transport stehen fünf Parkplätze vor dem Park zur Verfügung (für kurzfristige Nutzung).
- Die Zufahrt in den Park ist nur für das Ein- und Ausladen von Equipment (Warenumschlag) gestattet.

Sicherheit und Awareness

- Der Kulturpark 3linden ist ein diskriminierungs- und übergriffsfreier Ort. Sexistisches, rassistisches, homo- oder transphobes sowie ähnliches Verhalten wird nicht toleriert.
- Bei Vorfällen oder einem Bedürfnis nach Unterstützung wenden sich Betroffene oder Beobachtende an das Betriebsbüro und/oder an das Präsidium des Vereins Jazzschule Luzern: info@jsl.ch
- Das Betriebs- und Sicherheitskonzept ist einzuhalten (u. a. Brandschutz, max. Personenbelegungen, Fluchtwege, Notfälle). Den Anweisungen des Sicherheitsbeauftragten (SiBe) und des Betriebsbüros ist Folge zu leisten.
- Die Betriebsleitung sowie der Sicherheitsdienst behalten sich vor, bei Notfällen oder Verletzungen der Nutzungsbestimmungen die vermieteten Räume unangekündigt zu betreten.
- Im Zusammenhang mit Unterhalts-, Kontroll- oder Sanierungsarbeiten wird auf Anmeldung hin der Zutritt zum Raum gewährt. Gleiches gilt für die Planung und Vorbereitungsarbeiten in Bezug auf die bevorstehende Gesamtsanierung des Gebäudes.
- Das Betriebsbüro behält sich vor, bei Verstössen Hausverbote auszusprechen.

Vertragsauflösung bei Festmiete

- Das Mietverhältnis ist gemäss Vertrag befristet.
- Eine Vertragsauflösung von Seiten der Mietenden ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
- Eine Vertragsauflösung von Seiten der Vermietenden ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen möglich.

Vermietungen für Konzerte, Veranstaltungen und private Anlässe

- Das Nutzungsreglement gilt sinngemäss für jegliche Vermietungen für Konzerte, Veranstaltungen und private Anlässe.

Anpassung des Nutzungsreglements

- Der Vorstand des Vereins Jazzschule Luzern kann das Nutzungsreglement bei Bedarf anpassen. Änderungen werden den Nutzenden mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten per E-Mail und über die Webseite www.jsl.ch mitgeteilt.

Luzern, 12. August 2026